



Satzung der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Hévíz Stand 1. Oktober 2017

1. Grundbestimmungen / Zielsetzung

1.1 Die deutschsprachige evangelische Gemeinde Hévíz ist eine Gemeinde innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns (ELKU). Sie ist den deutschsprachigen evangelischen Traditionen und dem Bekenntnisstand der ELKU gleichermaßen verpflichtet.

1.2 Im Hören auf den Herrn will sie ihren Dienst in der Wortverkündigung, der Verwaltung der Sakramente und der Diakonie wahrnehmen. Sie wendet sich an alle, die sich dem Worte Gottes nicht verschließen. Sie tritt für eine ökumenische Gemeinschaft der Christen ein.

1.3 In Erfüllung dieses Auftrags spricht sie alle deutschsprachigen Christen an. Ziel ist es, sie zu sammeln und ihnen eine geistliche Heimat zu geben.

1.4 Die Einzelheiten des Status' der Gemeinde innerhalb der ELKU werden gegebenenfalls zwischen der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) und der ELKU vereinbart.

1.5 Die gewählte männliche Form bedeutet immer zugleich auch die weibliche Form.

1.6 Diese Satzung wird durch eine Gemeindevollversammlung beschlossen. Allen Gemeindegliedern sowie Interessierten wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

2. Die Stiftung „Németnyelvű Evangélikus Alapítvány Hévíz“

2.1 Historische und organisatorische Grundlage der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Hévíz ist die Stiftung „Németnyelvű Evangélikus Alapítvány Hévíz“.

2.2 Die Gemeinde, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser vertreten durch den Kirchengemeinderatsvorsitzenden, hat zur Erledigung der Finanzverwaltung mit der Stiftung einen entsprechenden Vertrag geschlossen.

3. Die Kirchengemeinde

3.1 Mitgliedschaft

Gemeindemitglied kann werden

- wer auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft ist oder sich taufen lässt und sich damit dem christlichen Glauben verbunden fühlt,
- wer mit den Grundbestimmungen und der Zielsetzung der Gemeinde und ihrem Bekenntnisstand einverstanden ist,
- wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- wer jünger als 14 Jahre ist und von seinen Erziehungsberechtigten angemeldet wird.

Die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche, insbesondere in deutschsprachigen Gemeinden, schließt eine Mitgliedschaft in der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Hévíz nicht aus.

3.1.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitglieder werden in das Gemeinderegister eingetragen.

3.1.3. Alle Gemeindemitglieder haben bei Gemeindevollversammlungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an das aktive, von der Vollendung des 18. Lebensjahres an auch das passive Wahlrecht.

Satzung der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Hévíz Stand 1. Oktober 2017



3.1.4. Die Gemeindemitglieder verpflichten sich zu einem regelmäßigen, monatlichen Gemeindebeitrag. Nicht volljährigen Mitgliedern steht die Zahlung eines entsprechenden Betrages frei.

Die Gemeindevollversammlung bestimmt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages.

3.1.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt soll mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber dem KGR erklärt werden.

Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es sich nach den Feststellungen des KGRs wiederholt trotz Abmahnung entgegen den Maximen des § 1.1, 1.2 und bspw.

3.1.4 verhält. Der KGR entscheidet darüber durch Beschluss, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Gegen den Ausschlussbeschluss ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden des KGRs belegbar Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gemeindevollversammlung.

3.2 Die Gemeindevollversammlung

3.2.1 Der Vorsitzende des KGR ruft die Gemeindevollversammlung in Abstimmung mit dem von der EKD beauftragten Pfarrer mindestens einmal pro Jahr ein, und zwar im Anschluss an einen Gemeindegottesdienst.

3.2.2 Die ordnungsgemäße Einberufung setzt voraus:

- Abkündigung an mindestens zwei vorhergehenden Sonntagen im Gottesdienst
- durch Veröffentlichung im Gemeindebrief
- durch Mitteilung an die Mitglieder per Email oder per Brief.

3.2.3 Die Gemeindevollversammlung besteht aus allen in der notwendigen Anwesenheitsliste aufgeführten Gemeindemitgliedern.

3.2.4 Ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Gemeindemitglied zur Vertretung in der Gemeindevollversammlung schriftlich bevollmächtigen. Mehr als 2 Bevollmächtigungen an eine Person sind nicht zulässig.

3.2.5 Die Gemeindevollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 wahlberechtigte Gemeindemitglieder in der Anwesenheitsliste aufgeführt sind.

Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so lädt der Kirchenvorstandsvorsitzende zu einer weiteren Versammlung ein, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Zu dieser zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Versammlung eingeladen werden. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, findet in diesem Fall sofort die zweite Versammlung statt.

3.2.6 Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag mindestens eines berechtigten Versammlungsteilnehmers ist geheim abzustimmen.

3.2.7 Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates leitet die Gemeindevollversammlung. Zu Beginn wählt die Versammlung einen Protokollführer. Sodann ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.



Satzung der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Hévíz Stand 1. Oktober 2017

3.3 Aufgaben der Gemeindevollversammlung

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des KGRs und die Entlastung des KGRs
- b. Festsetzung der Gemeindebeträge nach Höhe und Fälligkeit
- c. Wahl der Kirchengemeinderäte. Ihre Wahlperiode entspricht den Kirchengesetzen der ELKU
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss der KGR.

Von jeder Gemeindevollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält auf Anfrage eine Protokollabschrift per Email oder per Brief. Im Übrigen ist das Protokoll beim Vorsitzenden des KGRs einsehbar.

4. Der Kirchengemeinderat (KGR)

4.1 Zusammensetzung und Aufgaben

4.1.1 Der KGR leitet die Gemeinde. Er wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden sowie die Personen für die in § 4.2.1 und 4.2.2 aufgeführten Ämter.

4.1.2. Der KGR besteht in aller Regel aus 6 gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und dem beauftragten Pfarrer. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder für die Dauer gemäß § 3.2.7.c.

Alle gewählten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Innerhalb einer Amtsperiode kann der KGR maximal zwei Mitglieder nachwählen; falls möglich sollte das im Nachrückverfahren erfolgen. Sollten mehr als zwei KGR-Mitglieder ausgeschieden sein, erfordert dies eine Nachwahl durch die Gemeindevollversammlung.

4.1.3 Der von der EKD beauftragte Pfarrer ist von Amts wegen KGR-Mitglied mit vollem Stimmrecht.

4.1.4 Der Vorsitzende des KGR, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, einberufen und leiten die Sitzungen des KGR, die mindestens alle vier Monate stattfinden müssen. Die Einladung mit Angabe der zum Zeitpunkt der Einladung bekannten TOPs erfolgt schriftlich, wenn möglich per Email oder Fax, sonst per Post zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum. Zur Rechtzeitigkeit genügt die Absendung der Einladung.

4.1.5 Der KGR ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens 2/3 seiner Mitglieder zugegen sind. Beschlüsse und Wahlen werden offen und mit einfacher Mehrheit gefällt. Auf Antrag eines Kirchengemeinderatsmitglieds ist bei Wahlen geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

4.1.6 Aufgaben des Kirchengemeinderats

- a. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Gemeindevollversammlung fallen.
- b. Zustimmung zu der Person des Pfarrers bei jeder Neubeauftragung durch die EKD.



Satzung der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Hévíz Stand 1. Oktober 2017

- c. Der Kirchengemeinderat erstellt und beschließt den Haushaltsplan. Für die Gemeindemitglieder besteht das Recht auf Einsicht.
- d. Verwaltung und Führung des Gemeinderegisters.
- e. Beschluss über den Jahresabschlussbericht des Vorsitzenden
- f. Festlegung des Termins für die Gemeindevollversammlungen in Abstimmung mit dem von der EKD beauftragten Pfarrer.
- g. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.

4.2.7. Die Sitzungen des KGR sind in der Regel öffentlich.

4.2.8. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des KGRs zugänglich zu machen. Über die Genehmigung des Protokolls stimmt der KGR in der folgenden Sitzung ab. Gemeindemitglieder haben die Möglichkeit, die Protokolle des KGRs einzusehen.

4.2 Wahl zum Vorsitz im KGR und weitere Wahlen

4.2.1. Der KGR wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie seinen Vertreter für die Dauer gemäß 3.2.7.c. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

4.2.2. Der KGR wählt aus seiner Mitte

- a. einen ständigen Protokollführer
- b. einen Beauftragten zur Führung des Gemeinderegisters
- c. einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und den Gemeindebrief.
- d. einen Beauftragten für die Kontaktpflege mit den Brudergemeinden.

4.2.3 Ein Mitglied des KGR kann mehrere Beauftragungen übernehmen. Der KGR kann damit auch Dritte beauftragen.

5. Der Pfarrer

5.1 Der Pfarrer wird von der EKD beauftragt. Der Einsatz für die Gemeinde bedarf der Zustimmung des KGR gemäß § 4.1.6.b. Der KGR kann diese Aufgabe an den Vorsitzenden und 2 weitere KGR-Mitglieder delegieren.

5.2 Der Pfarrer und der Vorsitzende des KGR vertreten die Gemeinde in religiösen sowie öffentlichen Angelegenheiten gemeinsam. In Zeiten, in denen die Gemeinde keinen Pfarrer hat, vertritt der Vorsitzende des KGR gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des KGR die Gemeinde.

5.3 Die Gemeinde stellt dem Pfarrer eine angemessene Wohnung zur Verfügung.

5.4 Die allgemeine Dienstaufsicht über den Pfarrer übt der zuständige Dienstvorgesetzte der EKD aus.